

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0747/19

Titel

Wie geht's mit der Gewässerunterhaltung in der Stadt Erfurt weiter?

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Gemäß dem Entwurf zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechtes, verbunden mit der Bildung von einzugsgebietsbezogenen flächendeckenden Gewässerunterhaltungsverbänden, soll die Gewässerunterhaltungspflicht ab 1.1.2020 auf diese neu zu bildenden Gewässerunterhaltungsverbände übertragen werden.

1. Der Gesetzesentwurf unterscheidet Pflicht- und freiwillige Aufgaben des Gewässerunterhaltungsverbandes. Welche Aufgaben, die bisher durch das Garten- und Friedhofsamt, Abt. Gewässerunterhaltung ausgeführt wurden, übernimmt der Gewässerunterhaltungsverband und welche verbleiben bei der Stadt Erfurt? Kann der Gewässerunterhaltungsverband diese freiwilligen Aufgaben mit übernehmen? Welche Kosten fallen für die Stadt Erfurt an?

Gemäß den Vorstellungen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz werden gesetzliche und freiwillige Aufgaben unterschieden. Zu den gesetzlichen Aufgaben zählen die Gewässerunterhaltung, die vom Land auf der Grundlage einer angemessenen Zuweisung vollfinanziert wird, die Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen, deren Finanzierung durch eine Umlage der bevorteilten Gemeinden erfolgt und die Renaturierung von Maßnahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, deren Umsetzung durch eine 100 %-ige Förderung des Landes Thüringen erfolgt.

Eine genaue Definition des Begriffs Gewässerunterhaltung wurde durch die Stadtverwaltung mehrmals vom TMUEN abgefordert, allerdings gibt es darauf keine eindeutigen schriftlichen Äußerungen seitens des TMUEN.

Aufgaben, die bei der Stadt Erfurt verbleiben sind voraussichtlich der investive Hochwasserschutz, Renaturierung von Gewässern, die keine Maßnahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sind, die Anlagenunterhaltung einschließlich Bedienung (Hochwasserrückhaltebecken, Einläufe in Verrohrungen, Geröllsperrern, Wehre, Teiche) u.a. die Laufendhaltung des Baumkatasters an Gewässern II. Ordnung und damit in Zusammenhang stehende Baumfäll- und -pflgearbeiten hinsichtlich der Verkehrssicherheit, die Beseitigung von Unrat aus den Gewässern einschließlich der Böschungen und Uferschutzstreifen.

Diese Aufgaben die bei der Stadt Erfurt verbleiben, könnten auch an die Gewässerunterhaltungsverbände übertragen werden. Näheres legen dazu die Verbandsatzungen des jeweiligen Verbandes fest, die aber noch nicht existieren. Allerdings muss die Finanzierung der freiwilligen Aufgaben des Gewässerunterhaltungsverbandes durch Umlage von der Stadt an den jeweiligen Verband erfolgen. Die geschätzten Kosten im Verwaltungshaushalt für die

Aufgaben welche nicht gesetzlich an den Verband übergehen, können noch nicht abschließend beziffert werden. Die Kosten im Vermögenshaushalt entsprechen den Planungs- und Baukosten der jeweiligen investiven Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung einschließlich des dazu erforderlichen Grundstückerwerbs. Weiterhin fallen Kosten für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen an.

2. Ist die vom Land vorgesehene Finanzierung ausreichend? Welche Kosten könnten in diesem Zusammenhang auf die Stadt Erfurt zukommen?

Im Gesetz wird festgelegt, dass die Gewässerunterhaltungsverbände aus dem Haushalt der obersten Wasserbehörde angemessene Zuweisungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten. Die Stadt Erfurt ist per Gesetz Mitglied in drei Gewässerunterhaltungsverbänden.

Ca. 85 % der Fläche der Stadt Erfurt gehören in den GUV Gera/ Gramme. Gemäß der Informationsveranstaltung des TMUEN vom 1.4.2019 erhält der GUV Gera/ Gramme 1,372 Mio €. Für die Gewässerunterhaltungsverbände Hörsel/ Nesse (Anteil der Stadt Erfurt ca. 10 %) und Gera/ Apfelstädt/ Obere Ilm (Anteil der Stadt Erfurt ca. 5%) liegen der Verwaltung keine Zahlen vor. Das zukünftige Bearbeitungsgebiet des GUV's Gera/ Gramme ist über doppelt so groß (ca. 800 km²), als das gesamte Stadtgebiet von Erfurt. Das Land Thüringen geht von einer Vollfinanzierung der Gewässerunterhaltung aus.

Aus der Sicht der Verwaltung ist die Finanzierung des GUV's Gera/ Gramme nicht ausreichend. Im Verwaltungshaushalt der Abteilung Gewässerunterhaltung werden derzeit durchschnittlich 1,8 Mio € für die Unterhaltung der 308,775 km Gewässer II. Ordnung einschließlich der wasserwirtschaftlichen Anlagen, davon ca. 900.000 EUR für Löhne und Gehälter, ausgegeben. Hierin nicht enthalten sind sämtliche Overhead-Kosten (Buchhaltung, Lohnabrechnung etc.). Allerdings verbleibt ein Teil der Aufgaben, der derzeit noch von der Abteilung Gewässerunterhaltung erfüllt wird, auch nach der Gründung der Unterhaltungsverbände bei der Stadt Erfurt (Anlagenunterhaltung, Müll- und Unratentsorgung aus den Gewässern II. Ordnung, Hochwasserschutz, Baumkataster hinsichtlich der Verkehrssicherheit u.a.). Hinzu kommen noch die Kosten für Investitionen in den Hochwasserschutz und mögliche Renaturierungen, die nicht im Maßnahmenprogramm des Landes im Zusammenhang mit der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie enthalten sind.

3. Wie wird die Zuständigkeit zwischen Gewässerunterhaltungsverband und der Stadt Erfurt hinsichtlich der Anlagenunterhaltung geregelt? (z.B. Wehranlagen, Einläufe in Verrohrungen, Hochwasserrückhaltebecken, Geröllsperrn) Wer regelt ab 1.1.2020 das Papierwehr und alle weiteren Anlagen?

Aus der Sicht der Verwaltung ist die Unterhaltung der Anlagen nicht eindeutig geregelt. Nach Auffassung des TMUEN ist die Anlagenunterhaltung eine freiwillige Aufgabe der jeweiligen Gemeinde, in der sich die Anlagen befinden. Das bedeutet, dass die Stadt Erfurt ab 1.1.2020 auch weiterhin für 7 Hochwasserrückhaltebecken, 33 Wehre und Abstürze, 54 Einläufe in Verrohrungen und 20 sonstige Bauwerke (Düker der Schmalen Gera, Geröllsperrn u.a.) zuständig bleibt. Eine Nachfrage beim TMUEN hinsichtlich der Zuständigkeit für das Papierwehr, das nicht nur für die Wasserführung der Innenstadtgewässer von Erfurt, sondern auch für den Hochwasserschutz notwendig ist, konnte im Rahmen des Diskussionsforums durch die Mitarbeiter des TMUEN nicht beantwortet werden. Hier sind weitere Abstimmungen notwendig,

da die Stadt Erfurt davon ausgeht, dass Teile dieser Aufgaben Pflichtaufgaben der GUV sind. Nicht geklärt ist in diesem Zusammenhang auch die gesamte Überwachung und Regelung der Wasserführung in der Stadt Erfurt bis in den Kreis Sömmerda hinein (über die Schmale Gera und die Mahlgera).

Aus der Sicht der Verwaltung gehören die Aufgaben Gewässerunterhaltung, Anlagenunterhaltung und –bedienung, Hochwasserschutz, Verkehrssicherheit Bäume an Gewässern und Renaturierung zusammen, dies wurde auch immer wieder von der Verwaltung gegenüber dem TMUEN und dem Gemeinde- und Städtebund kommuniziert. Dies wurde im Gesetzgebungsverfahren aber nicht berücksichtigt.

4. Erfurt ist gemäß Gesetzesentwurf in drei Unterhaltungsverbänden Mitglied. Wie wird die Mitgliedschaft der Stadt Erfurt in allen drei Verbänden wahrgenommen, damit die Gewässerunterhaltung in allen drei Verbänden sichergestellt ist?

Die Stadt Erfurt ist per Gesetz Mitglied in drei Gewässerunterhaltungsverbänden. Die Organe dieser Verbände sind die Verbandsversammlungen als Versammlung der Verbandsmitglieder und der Vorstände. Gemäß § 11 des Entwurfes der Mustersatzung für Gewässerunterhaltungsverbände in Thüringen entsenden die Verbandsmitglieder jeweils eine geschäftsfähige, vertretungsbefugte, natürliche Person in die Verbandsversammlung, die das Stimmrecht für das jeweilige Verbandsmitglied wahrnimmt. Näheres ist für die Stadt Erfurt noch nicht geregelt. Im Rahmen des Diskussionsforums am 1.4.2019 wurde ein Aufbaustab zur Vorbereitung der Gründung der GUV Gera/ Gramme gebildet. Der Leiter des Aufbaustabes ist Herr Hilge. Die erste Sitzung des Aufbaustabes fand am 6.5.2019 statt.

5. Wie kann die Stadt Erfurt auch künftig Einfluss auf die Gewässerunterhaltung in allen drei Verbänden nehmen?

Im § 10 des Entwurfes der Mustersatzung für Gewässerunterhaltung in Thüringen sind die Aufgaben der Verbandsversammlung festgeschrieben und werden u.a. im Abs. 1 Punkt 5 bis 7 festgelegt, hier konkret die Beschlussfassung über den Gewässerunterhaltungsplan, die Wahl der Schaubeauftragten und deren Stellvertreter und die Festsetzung des Wirtschaftsplanes. Einfluss auf die Gewässerunterhaltung in der Stadt Erfurt kann nur im Rahmen der Verbandsversammlung über das Stimmrecht der Stadt Erfurt wahrgenommen werden. Das Stimmrecht für Erfurt wurde auf einen Anteil von 40% innerhalb des Verbandes Gera-Gramme festgesetzt.

6. Ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Abteilung Gewässerunterhaltung in den Gewässerunterhaltungsverbänden weiter beschäftigt werden und zu welchen Konditionen?

Im aktuellen Gesetzesentwurf wird unter §6 (1) Übergangsregelungen festgelegt, dass "Sofern Wasser- und Bodenverbände oder Kommunale Gewässerunterhaltungsverbände bis zum 31. Dezember 2019 Aufgaben der Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau an Gewässern zweiter Ordnung wahrnehmen, gehen diese Aufgaben auf den Gewässerunterhaltungsverband nach §1 über,.....Die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse gehen in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches über." Da an dieser Stelle städtische Angestellte nicht aufgezählt werden, ist diese Frage für die Verwaltung nicht abschließend geklärt.

Im Diskussionsforum des TMUEN zum GUV Gera/ Gramme wurde durch die Stadtverwaltung diese Problematik aufgezeigt. Vom TMUEN wurde kommuniziert, dass der Übergang nach §613 a auch für städtische Angestellte gilt. Zu klären ist, wie der Betriebsübergang zu gleichen Konditionen hinsichtlich der Eingruppierung des Gehaltes, des Urlaubsanspruches, der Zusatzversorgungskasse, der aktuell unbefristeten Arbeitsverhältnisse, der Dienstzugehörigkeit, usw. erfolgt. Hierbei sei noch angemerkt, dass jeder Mitarbeiter der Abteilung Gewässerunterhaltung selbst entscheiden kann, ob sein Arbeitsverhältnis bei der Stadt Erfurt aufrechterhalten wird oder ob er zum GUV wechselt.

7. Hochwasserschutz ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt, die bisher durch die Abt. Gewässerunterhaltung, hinsichtlich der Erarbeitung von Hochwasserschutzkonzepten und der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen wahrgenommen wurde. Wer nimmt diese Aufgaben ab 1.1.2020 wahr?

Diese Aufgabe verbleibt bei der Stadt Erfurt. Es besteht die Möglichkeit diese Aufgabe von der Stadt an den Gewässerunterhaltungsverband zu übertragen. Dies wird seitens des TMUEN empfohlen, um Know-how zu bündeln.

8. Wie kann die Stadt Erfurt garantieren, dass das in den letzten Jahren erreichte Niveau hinsichtlich der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes erhalten bleibt?

Die Gewässerunterhaltung wird zukünftig als Landesaufgabe durch diese über die GUV zu sichern sein. Für den Hochwasserschutz ist die Stadt Erfurt weiterhin zuständig, bei ausreichender Personalbemessung und entsprechender finanzieller Mittel kann das Niveau des Hochwasserschutzes erhalten werden.

9. Ist der Übergang der Gewässerunterhaltungspflicht von der Stadt Erfurt mit der Übernahme der Gewässerunterhaltung durch die Verbände bis zum 1.1.2020 realistisch möglich? Was passiert wenn die Gewässerunterhaltungsverbände nicht in der Lage sind diese Aufgaben zu diesem Zeitpunkt wahrzunehmen?

Aus der Sicht der Verwaltung ist der Termin der Übernahme der Gewässerunterhaltung durch die Verbände zum 1.1.2020 nicht realistisch. Dies wurde auch mehrfach über den Gemeinde- und Städtebund kommuniziert.

Das Gesetz soll voraussichtlich in der 19.KW verabschiedet werden. Bevor die eigentlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten vom GUV aufgenommen werden, müssen die unterschiedlichsten Aufgaben durch den GUV gelöst werden, wie z.B.:

- Einberufung einer Verbandsversammlung u.a. mit folgenden Aufgaben:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorstehers als Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter
 2. Beschlussfassung über die Satzung
 3. Beschlussfassung über den Gewässerunterhaltungsplan
 4. Wahl der Schaubeauftragten und dessen Stellvertreter
 5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes
 6. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse
 7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsmitgliedern und dem

Verband

8. Entscheidung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
9. Beschlussfassung über die Wahlordnung zur Vorstandswahl

Der Vorstandsvorstand wiederum muss insbesondere u.a. über:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
3. die Aufstellung des Stellenplanes
4. die Bestellung des Geschäftsführers
5. die Geschäftsordnung des Vorstandes und der Geschäftsführung
6. die Vergabe von Aufträgen

beschließen.

Weiterhin sind bis zur Aufnahme von Gewässerunterhaltungstätigkeiten:

- die Festlegung des Sitzes des Verbandes
- die Aufstellung eines Verzeichnisses und von Übersichtskarten, mit den in der Unterhaltungslast der GUV's stehenden Gewässer II. Ordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden sowie Abgleichung mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
- die Aufstellung von Gewässerunterhaltungsplänen
- die Aufstellung eines Verzeichnisses von Deichen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen
- die Aufstellung der zur Erfüllung der Gewässerunterhaltung notwendigen Planungs-, Organisations- und Verwaltungsleistungen
- die Aufstellung und Laufenthaltung eines Mitgliederverzeichnisses
- die Feststellung des Zustandes des Verbandsgewässer

erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung ist durch den enormen Zeitdruck nicht sichergestellt, dass der Gewässerunterhaltungsverband zum 1.1.2020 in der Lage ist, seine Aufgaben vollumfänglich wahrzunehmen.

Anlagen

gez. Dr. Döll

Unterschrift Amtsleiter

08.05.2019

Datum